

Satzung der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken Landesverband Sachsen

§ 1 Name und Sitz

- 1) Wir sind die "Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken", Landesverband Sachsen. Das Gebiet unseres Landesverbandes umfasst das Bundesland Sachsen.
- 2) Sitz unseres Verbandes ist Leipzig.
- 3) Wir sehen uns in der Nachfolge und Tradition der "Kinderfreunde" und der "Sozialistischen Arbeiterjugend" vor 1933.
- 4) Unser Zeichen ist der Rote Falke. Unser Gruß ist "Freundschaft!"

§ 2 Aufgabe und Zweck

- 1) Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen. Sie ist ein unabhängiger Jugend- und Erziehungsverband.
- 2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Zweck des Verbandes ist es, die demokratische Erziehung und Bildung junger Menschen auf sozialistischer Grundlage zu fördern. Er will die Idee des Sozialismus an junge Menschen herantragen.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 des KJHG:
 - außerschulische, politische Jugendbildung
 - Jugendarbeit in Sport und Spiel
 - arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit
 - internationale Jugendarbeit
 - Kinder- und Jugenderholung, Zeltlagerarbeit
 - Jugendberatung und Elternarbeit
 - Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen.
- 5) Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken will Kindern und Jugendlichen ein gesellschaftliches Bewusstsein unter Beachtung moderner pädagogischer Grundsätze ausgehend vom jeweiligen Bewusstseinsstand der Kinder und Jugendlichen vermitteln.
- 6) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Alle Mädchen und Jungen, gleich welcher Abstammung, Nationalität oder Religion können vom 6. Lebensjahr an Mitglied werden. Der junge Mensch bekennt sich durch Teilnahme am Verbandsleben zu den Grundsätzen unseres Verbandes und ist dadurch Mitglied. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der Beschlüsse des Verbandes. Rechte aus dieser Satzung kann nur ein Mitglied ausüben, dem auf seinen Antrag durch die jeweils zuständige unterste Gliederung das Mitgliedsbuch des Verbandes ausgehändigt wurde.
 - 2) Mitglieder gehören ihrem Alter entsprechend folgenden Arbeitsringen an:
 - den "Falken" von 6 - 14 Jahren,
 - der "Sozialistischen Jugend" von 15 Jahren ab.
 - 3) Wahlrecht
 - a) das aktive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit dem 7. Lebensjahr (6 Jahre).
 - b) das passive Wahlrecht der Mitglieder für Organe der Gliederungen ab Ortsverband beginnt mit dem 15. Lebensjahr (14 Jahre).
 - 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verband.
 - 5) Mitglieder/n, die gegen Vorschriften der Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Verbandes verstoßen, kann/können auf Antrag
 - a) eine Rüge erteilt werden;
 - b) die bestehenden Funktionen aberkannt werden;
 - c) ein Verbot, binnen eines bestimmten Zeitraumes, der höchstens 6 Monate betragen darf, neue Funktionen zu übernehmen, ausgesprochen werden;
 - d) die Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer bis zu einem Jahr, wobei die Pflichten aus der Mitgliedschaft bestehen bleiben, aberkannt werden;
 - e) aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- Näheres wird in einem Verbandsordnungsverfahren des Bundesverbandes der SJD – Die Falken geregelt.

§ 4 Beitragsleistung

- 1) Die Mitglieder fördern das Verbandsleben durch finanzielle Leistungen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Anteil, der davon an den Bundesverband abzuführen ist, sowie der Mindestanteil, der bei der erhebenden Gliederung verbleibt, wird von der Bundeskonferenz festgelegt.
- 2) Die Beiträge sind eine Bringschuld.
- 3) Näheres zur Frage der Beiträge wird durch die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung geregelt.
- 4) Zur weiteren Unterstützung des Verbandes kann eine fördernde Mitgliedschaft erworben werden. Die Leistung von Förderbeiträgen allein berechtigt nicht zur ideellen oder organisatorischen Einflussnahme auf den Verband. Auch hierzu regelt weiteres die Bundessatzung.

§ 5 Gliederungen

- 1) Gliederungen des Landesverbandes sind:
 - a) die Ortsverbände

Die Mitglieder, die Gruppen der verschiedenen Altersstufen und die speziellen Arbeitsgemeinschaften eines Ortes werden zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu einem Ortsverband zusammengefasst. Er hat Vertretungsrecht, wenn

er aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.

b) Kreisverbände

Ihr Gebiet soll weitgehend den regionalen Gliederungen des Landes Sachsen entsprechen. Ein Kreisverband hat Vertretungsrecht, wenn er aus mindestens 5 Mitgliedern besteht. Kreisverbände bedürfen der Zustimmung des Landesvorstands.

- 2) Die Koordinierung und Weiterentwicklung der praktischen Arbeit erfolgt in Arbeitsringen. Die aus pädagogischen Gründen erforderliche Aufteilung des Verbandes in Gruppen und Arbeitsringe nach Altersstufen soll durch Arbeitsrichtlinien festgelegt werden.
Die Jugendgruppen arbeiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung. Sie sollen ihre Gruppenleiter/innen selbst wählen.
Die Gruppen des Falken-Ringes werden von Helfer/innen geleitet. Die Gruppenmitglieder haben Mitentscheidungsrecht bei der Wahl der Kindergruppenleiter/innen.
- 3) Die Vorstände aller Gliederungen des Landesverbandes sollen im Sinne einer Mindestanforderung bestehen aus:
 - einem oder einer Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - sowie nach jeweiligen regionalen Erfordernissen aus:
 - den LeiterInnen der Arbeitsringe
 - der KassiererIn/dem Kassierer
 - BeisitzerInnen zu den Arbeitsringen
 - FachreferentInnen, deren Zahl durch die Satzung festgelegt sein muss und die Zahl der BeisitzerInnen der Ringe nicht überschreiten darf. Ihre Aufgaben werden durch die Konferenz der entsprechenden Gliederung festgelegt.
- 4) Die Vorstände der Gliederungen und die LeiterInnen der Gruppen und der speziellen Arbeitsgemeinschaften werden nach demokratischen Prinzipien gewählt.
- 5) Das Nähere regeln die Satzungen der Gliederungen.

§ 6 Organe des Landesverbandes

1. Alle Organe des Landesverbandes sind mit einer Frauenquote von mind. 40% zu wählen. Liegen keine Kandidaturen des weiblichen Geschlechts mehr vor, kommen Kandidaturen des männlichen Geschlechts zum Zuge.
2. Die Organe des Landesverbandes sind:
 - a. Die Landeskongress,
 - b. der Landesausschuss,
 - c. der Landesvorstand,
 - d. die Landeskongresskommission.
3. Die Landeskongress
Die Landeskongress ist das höchste Organ des Verbandes. Sie besteht aus einer Vollversammlung aller Mitglieder des Landesverbandes
Antragsberechtigt für die Landeskongress sind die Gliederungen, Mitglieder sowie Organe des Verbandes.
Die Landeskongress ist beschlussfähig, wenn fristgerecht und ordentlich eingeladen wurde. Die Landeskongress gibt sich die Geschäftsordnung selbst.
Die Landeskongress nimmt die Berichte des Landesvorstandes und der Landeskongresskommission entgegen.
Die Landeskongress wählt in geheimer Wahl den Landesvorstand und die Landeskongresskommission und beschließt über die vorliegenden Anträge.

Die Landeskonzferenz wird mindestens alle 2 Jahre vom Landesvorstand einberufen. Zwischen Einberufung und Zusammentritt der Konferenz muss mindestens eine Frist von 6 Wochen liegen.

Anträge zur Landeskonzferenz sind mindestens vier Wochen vor Konferenzbeginn dem Landesvorstand einzureichen und von diesem, zusammen mit den Arbeitsberichten des Landesvorstandes und der Landeskonztrrollkommission, mindestens drei Wochen vor Konferenzbeginn den Kreisverbänden bekannt zugeben. Die Geschäftsordnung der Konferenz kann Ausnahmen von den Antragsfristen vorsehen.

Eine außerordentliche Landeskonzferenz muss der Landesvorstand

- a. auf Beschluss einer einfachen Mehrheit des Landesausschusses,
- b. auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des Landesvorstandes,
- c. auf einstimmigen Beschluss aller Mitglieder der Landeskonztrrollkommission,
- d. auf Antrag von zwei Fünfteln der Kreisverbände (bzw. Ortsverbände, soweit keine Kreisverbände eingerichtet sind)

unverzöglich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Zwischen Einberufung und Zusammentritt der Konferenz müssen mindestens vier Wochen und dürfen höchstens sechs Wochen liegen. Für die außerordentliche Landeskonzferenz verringern sich die Antragsfristen um die Hälfte.

Mit Ausnahme der Neuwahl von Landesvorstand und Landeskonztrrollkommission hat die außerordentliche Landeskonzferenz alle Aufgaben und Befugnisse einer ordentlichen Landeskonzferenz.

Die außerordentliche Landeskonzferenz kann sich mit Zweidrittelmehrheit in eine ordentliche umwandeln.

4. Landesausschuss

Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand und 11 Delegierten der Kreis- oder Ortsverbände. Nach dem d'Hondtschen Verfahren verteilt der Landesvorstand die Mandate zum Landesausschuss. Hierbei werden die Beitragsleistungen der Gliederungen zugrunde gelegt, die in dem letzten, dem Konferenzjahr vorausgegangenem Kalenderjahr an das Landessekretariat abgeführt worden sind. Der endgültige Abrechnungstermin für das jeweilige Jahr ist der 31. Dezember, sofern keine andere Regelung durch einen Landesausschussbeschluss festgelegt wurde. Erfolgt die Abrechnung und Bezahlung nicht termingerecht, wird das entsprechende Jahr bei der Berechnung der Mandatsverteilung nicht berücksichtigt. Alle Gliederungen erhalten ein Mindestmandat. Der Landesausschuss wird vom Landesvorstand einberufen und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Landesausschuss muss auf Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder oder aufgrund eines von der Mehrheit aller Landeskonztrrollkommissionsmitglieder gefassten Beschlüsse vom Landesvorstand einberufen werden.

Der Landesausschuss trifft Entscheidungen von weittragender Bedeutung im Rahmen der von der Landeskonzferenz aufgestellten Beschlüsse und Richtlinien. Die/der Vorsitzende der Landeskonztrrollkommission nimmt beratend an den Sitzungen des Landesausschusses teil.

5. Der Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus:

- a. zwei Landesvorsitzenden, von denen mindestens eine nicht männlich ist,
- b. dem/der stellvertretenden Landesvorsitzenden und gleichzeitig Vorsitzenden des SJ - Rings,

- c. dem/der stellvertretenden Landesvorsitzenden und gleichzeitig Vorsitzenden des F - Rings,
- d. BeisitzerInnen für den SJ - Ring
- e. BeisitzerInnen für den F - Ring.

Alle Beschäftigten beim Landesverband und seinen Untergliederungen oder den ihm verbundenen Zweckeinrichtungen können nicht zum Mitglied des Landesvorstandes gewählt werden.

Die Anzahl der BeisitzerInnen wird vor der Wahl durch die Landeskonzferenz festgelegt.

Die Landesvorsitzenden, die stellvertretenden Landesvorsitzenden und gleichzeitigen Vorsitzenden der Arbeitsringe werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei der Wahl der Landesvorsitzenden sowie der stellvertretenden Landesvorsitzenden und gleichzeitigen Vorsitzenden der Arbeitsringe ist jeweils der Kandidat/die Kandidatin gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein/e Kandidat/in diese Stimmenzahl, so entscheidet im nächsten Wahlgang die einfache Mehrheit. Die BeisitzerInnen für die Arbeitsringe werden in besonderen Wahlgängen je Ring in Gruppen gewählt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören: Die Führung des Landesverbandes nach der Satzung und den Beschlüssen der Landeskonzferenz, Weiterentwicklung der geistigen Grundlagen der Arbeit, Aufstellung eines Haushaltsplanes und Führung der Kassengeschäfte, die Einberufung der Landeskonzferenzen.

Der Landesvorstand trifft sich mindestens alle 2 Monate und gibt sich eine ständige Geschäftsordnung.

Die Landesvorsitzenden vertreten den Landesverband nach innen und außen. Sie sind TreuhänderInnen des gesamten Landesverbandsvermögens und ermächtigt, alle dem Landesverband zustehenden Rechte und Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

Der Landesvorstand ist an die Beschlüsse der Landeskonzferenz und des Landesauschusses sowie der Bundeskonzferenz und des Bundesauschusses gebunden. Er ist berechtigt, jederzeit die gesamte Tätigkeit aller Untergliederungen des Landesverbandes zu prüfen und zu deren Zusammenkünften beratende VertreterInnen zu entsenden. Der Landesvorstand hat gegenüber den Gliederungen die Pflicht zur umfassenden und zeitnahen Information.

6. Die Landeskonzrollkommission

Die Landeskonzrollkommission besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern. Alle Beschäftigten beim Landesverband und seinen Untergliederungen oder den ihm verbundenen Zweckeinrichtungen können nicht zum Mitglied der Landeskonzrollkommission gewählt werden. Die Mitglieder der Landeskonzrollkommission wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und seinen/ ihre StellvertreterInnen.

Die Landeskonzrollkommission hat über die Einhaltung der Satzung und über die Durchführung der von der Landeskonzferenz und dem Landesauschuss gefassten Beschlüsse zu wachen und bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Landessatzung hat die Landeskonzrollkommission die Bundeskonzrollkommission anzurufen.

Die Landeskonzrollkommission hat laufend die Geschäftsführung zu kontrollieren. Organe und Gliederungen des Landesverbandes sind der Landeskonzrollkommission zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Der Landesvorstand ist verpflichtet, zu den von der Landeskonzrollkommission

aufgeworfenen Fragen oder zu den von ihr gemachten Vorschlägen ohne Verzug Stellung zu nehmen. Die Landeskontrollkommission ist Berufungsinstanz für Beschwerden über den Landesvorstand. Vom Ergebnis der Beratungen sind die Betroffenen zu unterrichten.

Auf Antrag der Landeskontrollkommission oder des Landesvorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

Auf Verlangen ist der Landeskontrollkommission die Möglichkeit zu geben, dem Landesausschuss zwischen den Konferenzen über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des Landesverbandes sowie die Organe der Gliederungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten nach ordentlicher Einladung anwesend sind. Mitgliederversammlungen der Kreis- und Ortsverbände sind beschlussfähig, wenn fristgerecht und ordentlich eingeladen wurde.
2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht an anderer Stelle dieser Satzung oder der Satzung der Untergliederung ausdrücklich andere Mehrheitsverhältnisse festgelegt sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenenthaltung wird nicht gezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Landeskongferenz.
3. Satzungsändernde Anträge dürfen nur dann entschieden werden, wenn sie den Mitgliedern unter Wahrung der ordentlichen Antragsfristen vor den jeweiligen Konferenzen zugegangen sind.

§ 8 Vermögen und Inventar

1. Alle Gegenstände und Rechte, die für die Landesorganisation erworben werden, sind Eigentum des Landesverbandes. Die Landesgliederungen verfügen über das von ihnen für die Organisation erworbene Eigentum.
2. Alle Gliederungen des Landesverbandes sind dem Landesvorstand gegenüber auf Anforderung verpflichtet, ihre Vermögensverhältnisse zu belegen.
3. Bei Auflösung des Landesverbandes fällt das Verfügungsrecht der nächsthöheren Gliederung zu.

§ 9 Schlussbemerkungen

1. In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen der Bundessatzung maßgebend. Bei Streitigkeiten über die Auslegungen der Satzungen der Kreise ist die Landeskontrollkommission anzurufen. Ihre Entscheidung kann vor dem Landesausschuss oder vor der Bundeskontrollkommission angefochten werden.
2. Stehen Teile dieser Satzung der Bundessatzung entgegen, so gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung. In einem solchen Fall wird jedoch nicht automatisch die gesamte Satzung ungültig, sondern nur der entsprechende Absatz der Satzung.

§ 10 Selbstauflösung

1. Die Selbstauflösung kann nur auf einer Landeskongferenz mit 2/3- Mehrheit beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen und das Inventar des Verbandes dem Bundesvorstand der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Geändert durch die 6. ordentliche Landeskonferenz, am 06.10.2001 in Dresden

Geändert durch die 7. ordentliche Landeskonferenz, Mai 2004

Geändert durch die 10. ordentliche Landeskonferenz, am 27. November 2010

Geändert durch die 11. ordentliche Landeskonferenz, am 26. November 2011

Geändert durch die 17. ordentliche Landeskonferenz, am 03. November 2018